

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5.07/3 für den Bereich Rhein- Herne- Kanal, der Bundesbahnstrecke von Bottrop nach Essen- Frintrop und der Bundesbahnstrecke von Oberhausen-Osterfeld nach Essen- Katernberg.

Der o.g. Planbereich liegt im Süden der Stadt Bottrop am Rhein- Herne- Kanal, der gleichzeitig die Grenze zur benachbarten Stadt Essen bildet. In westlicher Richtung - durch die Bundesbahnstrecke von Bottrop nach Essen-Frintrop vom Planbereich getrennt - schließt sich die Gewerbeansiedlungsfläche des Bebauungsplangebietes Nr.5.07/1 an. In nord-östlicher Richtung wird der Bereich durch die Bundesbahnstrecke Oberhausen-Osterfeld nach Essen-Katernberg begrenzt.

Zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze, die die Stadt dringend benötigt und zur Verbesserung der vom Bergbau geprägten Wirtschaftsstruktur der Stadt ist es erforderlich, Gewerbeansiedlungsflächen bereitzustellen.

Zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt am 18.7.1974 beschlossen, für das Gelände der ehemaligen Schachthanlage Prosper I einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, das Gelände zu erschließen und einer geordneten gewerblichen Nutzung zuzuführen (Bebauungsplanbereich Nr. 5.07/1).

Der o.g. Planbereich steht im räumlichen Zusammenhang mit der Fläche der ehemaligen Schachthanlage Prosper I. Die mit Gleisanschluß ausgestattete Grundstücksfläche eignet sich für eine Nutzung als gewerbliche Baufläche für Betriebe des Sekundärbereiches und soll in die Gewerbeansiedlung Prosper I einbezogen werden.

Die erforderliche Aufschließung des Planbereiches soll über eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht für Anlieger belegte Fläche erfolgen, die aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 5.07/1 (Prosper I) unter der Bundesbahnstrecke von Bottrop nach Essen- Frintrop hindurch bis an den vorhandenen Gleisanschluß geführt wird.

Der im Bebauungsplanbereich vorhandene Forstbestand wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan besonders geschützt.

- 2 -

Zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen und zur Schaffung der hierfür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG erforderlich.

Die Versorgung des Planbereiches mit Wasser, Strom und Gas sowie Entwässerung ist möglich.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung wurden aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Ruhrgebietgesetzes vom 1. Juni 1976 die kreisfreie Stadt Bottrop und die Gemeinde Kirchhellen zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen.

Das Gesetz trat am 1. Juli 1976 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt lagen für das Gebiet der ehemaligen Stadt Bottrop ein Leitplan aus dem Jahre 1956 - als Flächennutzungsplan übergeleitet nach § 173 BBauG - und für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirchhellen ein Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1965 vor.

Nach § 3 des Neugliederungsschlußgesetzes vom 26.11.1974⁴ gelten die Flächennutzungspläne zusammengeschlossener Gemeinden bis zum 31.12.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.1977 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der neuen Stadt Bottrop beschlossen.

Für den vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan wird in Kürze das Verfahren gem. § 2 Abs. 5 BBauG (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) sowie gem. § 2 a Abs. 2 BBauG (Bürgerbeteiligung) durchgeführt.

Für eine durchgreifende Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Bottrop ist die Bereitstellung von Gewerbeansiedlungsflächen Voraussetzung. Diese im dringenden öffentlichen Interesse liegende Maßnahme ist ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan gefährdet. Der Abschluß des Flächennutzungsplanes kann deshalb nicht abgewartet werden.

Auf Grund des Ergebnisses der in den Jahren 1978/79 durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen wurde vom Rat der Stadt am 7.6.1979 der Planbereich als förmliches Sanierungsgebiet gem. § 5 Abs. 1 StBauFG festgelegt. Gleichzeitig wurde die Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BBauG angeordnet. Der gem. § 4 Abs. 1 StBauFG vor der Festlegung des Sanierungsgebietes erforderliche Erörterungstermin mit den von der Planung direkt Betroffenen hat am 19.4.1979 stattgefunden.

Insofern ist bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes die Berücksichtigung der sozialen Belange der von der Planung Betroffenen gewährleistet.

Die Finanzlage der Stadt läßt eine selbständige Finanzierung der gesamten Maßnahme nicht zu, so daß für die Realisierung der Planung Städtebauförderungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Die zur Verwirklichung der Planung entstehenden Kosten werden auf 770.000.- DM geschätzt.

Die Eigenbeteiligung wird auf DM 77.000.- geschätzt.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Vermögenshaushalt des laufenden Haushaltsplanes berücksichtigt.

Weitere erforderliche Mittel werden in den künftigen Haushaltsplänen veranschlagt.